

Allgemeine Bedingungen für den Einkauf der Bletag AG

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Bedingungen gelten für alle Verträge der Bletag AG im Zusammenhang mit ihren Wareneinkäufen bei Lieferanten; sie bilden Bestandteil dieser Bestellungen. Der Lieferant verzichtet ausdrücklich auf eigene Verkaufsbedingungen. Andere Abreden, einschliesslich abweichende AGB, sind nur rechtswirksam, wenn sie von der Geschäftsleitung der Bletag AG ausdrücklich als Vertragsbestandteil schriftlich akzeptiert werden.

2. Preisfragen

Unsere Preis- bzw. Offerten-Anfragen an Lieferanten gelten als Einladung zur Offertstellung und nicht bereits als Auftragserteilung.

3. Bestellungen

Der Vertrag kommt erst mit der Annahme der Offerte durch eine schriftliche Bestellung zustande. In der schriftlichen Bestellung wird auf unsere AGB verwiesen. Ebenso werden Abänderungswünsche zur Offerte angezeigt. Mit der Lieferung der Ware werden diese Bedingungen durch den Lieferanten akzeptiert.

4. Beststellungsänderungen

Allfällige Abweichungen von unserer schriftlichen Bestellung seitens der Lieferanten sind uns unverzüglich bekannt zu geben; andernfalls gilt der Vertrag nach Inhalt der Bestellung als zustande gekommen.

5. Lieferung und Fristen

Die Lieferungen erfolgen grundsätzlich nach Incoterms in DDP. Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich und unbedingt einzuhalten. Bei von uns nicht schriftlich akzeptierten Lieferverzögerungen werden Schadenersatzansprüche ausdrücklich vorbehalten.

6. Verpackung und Rücksendung von Verpackungsmaterial

Sind für den Transport Verpackungen nötig, sind diese im Warenpreis enthalten. Wird die Rücksendung von Transportgestellen, Leergut, Verpackungsmaterial usw. vereinbart, gehen die Kosten des Transports und der Verwertung zulasten des Lieferanten.

7. Gewährleistung

Sämtliche Gewährleistungsansprüche gegenüber unseren Lieferanten beurteilen sich anhand der einschlägigen Normen und den gesetzlichen Bestimmungen, vorab des Obligationenrechts (Kaufvertrag), sofern nicht abweichende Abmachungen schriftlich getroffen wurden. Insbesondere werden Klauseln, welche die Gewährleistung ausschliessen oder einschränken nicht akzeptiert.

8. Gewährleistung und Schadenersatz

Entstehen dem Endkunden Folgeschäden jeglicher Art, welche auf mangelhafte Waren der Lieferanten zurückzuführen sind, so gehen diese zu Lasten der Lieferanten. Wir behalten uns in diesem Fall die Geltendmachung des Nachbesserungs- oder Wandelungsrechtes ausdrücklich vor.

9. Gefahrenübergang

Schäden beim Transport gehen zu Lasten des Lieferanten. Die Gefahr geht erst mit Unterzeichnung der Empfangsbestätigung auf die Bletag AG über. Soweit die gelieferte und allenfalls verpackte Ware von der Bletag AG, aufgrund eines ordnungsgemässen Geschäftsablaufs, nicht sofort nach dem Empfang geprüft werden kann, erfolgt die entlastende Empfangsbestätigung spätestens innert 14 Tagen seit dem Erhalt der Lieferung.

10. Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Sitz unseres Werkes in Thun. Das gleiche gilt für den Gerichtsstand aller Streitigkeiten aus diesem Vertrag. Es gilt schweizerisches Recht.

11. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen dennoch wirksam.